

Änderungen der Miet-und Benutzungsordnung

Änderungen sind fett dargestellt.

bisherige Fassung

§ 1 Entgelte, Nr. 2

„Der Mietzins wird am letzten Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig. 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung ist eine Anzahlung auf den Mietzins zu leisten.“

„Die Höhe der Anzahlung wird jeweils für den Einzelfall zwischen dem Mieter und der Geschäftsführung der Messe Balingen festgelegt.“

§ 1 Entgelte, Nr. 4

„Der Mieter hat für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft zu entrichten. Die Bürgschaft ist spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen“

§ 5 Veränderung, Beschädigung des Geländes, Reinigung; Nr. 5

„Die Reinigung der Toiletten und des Betriebsgebäudes während und nach der Veranstaltung obliegt dem Mieter. Die Messe Balingen stellt das dafür erforderliche Personal gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung. Einnahmen aus der Vermietung der Toiletten stehen dem Mieter zu.“

§ 13 Übernachtungen

„Übernachtungen auf dem Gelände sind nicht gestattet.“

künftige Fassung

wird ersetzt durch:

„Der Mietzins wird nach Rechnungsstellung durch die Messe Balingen fällig, diese ist berechtigt, eine Anzahlung zu fordern.“

wird ergänzt:

„Die Höhe und der Zeitpunkt der Anzahlung ...“

wird ergänzt:

„Für längerfristige Vertragsverhältnisse können grundsätzlich abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.“

wird ersetzt durch:

„Der Mieter hat für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf Verlangen der Geschäftsführung eine geeignete Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft, Kaution) vor der Veranstaltung zu entrichten.“

wird ersetzt durch:

„Die Kosten für die Reinigung der Toiletten und des Betriebsgebäudes sind durch den Mieter zu tragen. Einzelheiten werden im jeweiligen Mietvertrag geregelt.“

wird ergänzt:

„Ausnahmen können von der Geschäftsführung im Einzelfall zugelassen werden.“